

Arbeitshilfe
für die Adoptionsvermittlungsstellen bei Gewährung der
Akteneinsicht in Vermittlungsakten bei Durchführung
bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung
möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR

beschlossen auf der 132. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 11. bis 13. Mai 2022 in München

Vorbemerkung

Der Bundestag hat am 28. Juni 2019 (BT-Drucks. 19/11091) beschlossen, die Umstände von politisch motivierten Adoptionen im Rahmen von Forschungen aufzuarbeiten und die wissenschaftliche Forschung zu diesem Thema durch erforderliche Gesetzesänderungen zu ermöglichen.

Durch das „Sechste Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR“ ist mit einer Änderung des § 9d Abs. 1 Nr. 6 AdVermiG zum 29. November 2019 erstmals die Möglichkeit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen worden, Adoptionsakten zu beforschen. Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes zum 1. April 2021 findet sich die Regelung nunmehr im § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AdVermiG wieder:

§ 9e AdVermiG Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für die Adoptionsvermittlung und für andere Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

.....

- 6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR.*

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 dürfen die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden. Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe bleiben unberührt.

§ 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AdVermiG eröffnet damit einen zusätzlichen Verarbeitungszweck für Daten, welche im Rahmen der Adoptionsvermittlung erhoben wurden, außerhalb der üblichen Aufgabenerfüllung.

Praktische Bedeutung erlangt die Forschungsklausel insbesondere bei dem vom Bund geförderten wissenschaftlichen Forschungsprojekt der „Hauptstudie zur Aufarbeitung von politisch motivierten Adoptionen in der SBZ / DDR in der Zeit von 1945 – 1989“. Anzunehmen ist, dass darüber hinaus ein allgemeines Forschungsinteresse an der Aufarbeitung politisch motivierter Adoptionen in der DDR besteht.

Ziele der Arbeitshilfe

Ziele dieser Arbeitshilfe sind die Unterstützung der Adoptionsvermittlungsstellen und die Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens bei der Ermöglichung der Beforschung von Adoptionsvermittlungsakten. Sie soll auch dabei unterstützen, den Schutz der Betroffenen vor einer unzulässigen Ausforschung und möglicherweisen Offenbarung der Adoption (§ 1758 BGB) sicherzustellen.

Begriffsbestimmung „Bestimmte wissenschaftliche Vorhaben“

§ 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AdVermiG ermöglicht die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR. Der Begriff des bestimmten wissenschaftlichen Vorhabens ist nicht näher definiert. Es liegt

nahe, dass die Formulierung zunächst die Forschung im Rahmen der o.g. Hauptstudie ermöglichen soll. Da die Formulierung jedoch nicht darauf beschränkt wurde, ist davon auszugehen, dass der Begriff des wissenschaftlichen Vorhabens wegen der vom Grundgesetz geschützten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit weit auszulegen ist. Aufgrund des persönlichen Schutzbedürfnisses der Betroffenen müssen wissenschaftliche Grundanforderungen und eine Seriosität des Forschungsanliegens erfüllt sein. Nicht jedes Forschungsanliegen wird demnach eine Einsicht in Vermittlungsakten rechtfertigen.

Einfache Qualifikationsarbeiten, die nicht als vertiefter wissenschaftlicher Abschluss bewertet werden, wie Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten, erfüllen nicht die hohen Ansprüche, die an eine wissenschaftliche Nutzung von Vermittlungsakten zu stellen sind.

Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen eines konkreten Forschungsprojektes erhoben werden.

Forschungsgegenstand der Hauptstudie

Die Forschungstätigkeit im Rahmen der o. g. Hauptstudie ist von der Definition des „bestimmten wissenschaftlichen Vorhabens“ erfasst. Sie soll z. B. die Bedeutung, den Umfang, die historische Dimension, die politisch motivierte Adoptionsverfahren in der SED spielen, erforschen. Dabei soll sie auf die vorliegende Vorstudie über die „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsvermittlungsverfahren 1966 - 1990“ aufbauen und die dort gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aufgreifen. Der Forschungszugang der o. g. Hauptstudie soll u. a. über die Daten in den Adoptionsvermittlungsakten und den relevanten Aktenbeständen der DDR-Jugendhilfe und weitere Archive (Stasi, Polizei usw.) erfolgen. Dabei sollen Aktenbestände aus allen fünf ostdeutschen Bundesländern einbezogen werden, um einen möglichst umfassenden Überblick zu gewinnen.

Voraussetzungen für Forschungsvorhaben

Eine wissenschaftliche Nutzung von Vermittlungsakten vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Es muss für den Einzelfall stets eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den schutzwürdigen Belangen Betroffener und Dritter erfolgen.

Die konkrete Ausgestaltung eines Forschungsvorhabens ist in § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AdVermiG nicht näher geregelt. Voranzustellen sind in jedem Fall intensive archiv- und datenschutzrechtliche Prüfungen. Datenschutzrechtlich ist eine förmliche Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durch die verantwortliche Stelle unter Beteiligung des jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten durchzuführen.

Mit der Datenschutz-Folgenabschätzung geht die Verpflichtung zur Vornahme einer Risikoanalyse und die Erstellung eines darauf fußenden Datensicherheitskonzeptes einher, die in die Datenschutz-Folgenabschätzung einfließen. Eine Prüfung des einschlägigen Forschungs- bzw. Einsichtsbegehrens und die formale Klärung, dass es sich um ein autorisiertes wissenschaftliches Vorhaben handelt, ist vorab unabdingbar.

Darüber hinaus bedarf die Übermittlung und weitere Verarbeitung von Sozialdaten für bestimmte Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung der vorherigen Genehmigung durch die

oberste Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist (§ 75 Abs. 1 und 4 SGB X).

Es ist gesetzlich nicht zulässig, mithilfe der personenbezogenen Angaben aus den Akten die betroffenen Personen zu kontaktieren. Angesichts der Sensitivität der in Frage stehenden Unterlagen sind sehr hohe Anforderungen an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit zu stellen. Dies muss sich auch in eventuellen Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse niederschlagen, die keinerlei Rückschluss auf betroffene Personen ermöglichen dürfen.

Aktenbestände

Aufgrund der noch nicht abgelaufenen Aufbewahrungsfrist für Adoptionsakten befinden sich die entsprechenden Akten der Referate der Jugendhilfe der Kreise der DDR überwiegend in den Altregistraturen der Kreise und kreisfreien Städte.

Allerdings gestaltete sich der Umgang mit DDR-Adoptionsunterlagen im Zuge des Beitritts zum Bundesgebiet unterschiedlich. Teilweise wurden die Akten nicht in die Altregistraturen der Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte übernommen, sondern den Zwischenarchiven der öffentlichen Archive bei den Gemeinden, Städten oder Kreisen zur Aufbewahrung übergeben oder von den öffentlichen Archiven als Archivgut übernommen.

Bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bewahrt ein öffentliches Archiv Unterlagen in seinem Zwischenarchiv im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers (Adoptionsvermittlungsstelle) auf. Die Verantwortung des aufbewahrenden öffentlichen Archivs beschränkt sich bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen. Nach Fristablauf erfolgt eine eventuelle Übernahme als Archivgut. Solange stehen die Unterlagen der Adoptionsvermittlungsstelle für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Die Adoptionsvermittlungsstelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Nutzung durch Dritte.

In einigen Fällen wurden Adoptionsunterlagen im Zuge des Beitritts der DDR zur BRD wirksam an Endarchive abgegeben, d. h. sie wurden bereits als Archivgut übernommen. Mit der Übernahme ist das „Eigentum“ der abgebenden Stelle an den Unterlagen erloschen und damit ihre Verantwortung für den Umgang mit der jeweiligen Akte. Eine Übernahme von Adoptionsvermittlungsakten als Archivgut dürfte jedoch nur im Ausnahmefall erfolgt sein, da für Adoptionsakten eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, gilt (vgl. § 9c Abs. 1 AdVermiG)¹.

Gewährung der Akteneinsicht

Die Einsichtnahme in Altregistratur- bzw. in Archivgut unterliegt unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Einsicht in Altregistraturgut

Grundsätzlich bleiben Aufzeichnungen bis zum Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist in der Verantwortung der aktenführenden Stelle, auch wenn sie bereits in einem (Zwischen-)Archiv eines

¹ Bis zum 25. November 2015 galt für Vermittlungsakten eine Aufbewahrungsfrist von 60 Jahren, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes.

öffentlichen Archivs verwahrt werden. Diese Stelle hat unbeschränkten Zugriff auf alle von ihr (oder dem Rechtsvorgänger) verantworteten Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme durch Personen eines Forschungsvorhabens in Unterlagen, welche in der Altregistratur oder im Zwischenarchiv aufbewahrt werden, erfolgt nach den für die jeweils zuständige Stelle geltenden Vorschriften. Für Adoptionsunterlagen sind somit die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes anzuwenden.² Erforderlich ist ein formloser Antrag auf Einsichtnahme. Zur Bearbeitung des Antrages fordert die Adoptionsvermittlungsstelle die Akte(n) beim Archiv an und entscheidet über die Akteneinsicht.

Ob Klarnamen eine notwendige Grundlage für die jeweilige Forschung darstellen und somit unabdingbar sind oder das Vorhaben auch anonymisiert erfolgen kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Um ein Kursieren von personenbezogenen Daten zu vermeiden, kann es angebracht sein, bei der Fertigung von Kopien eine eher restriktive Linie zu verfolgen, sie also nur in anonymisierter Form zu erlauben.

Inwieweit die Vorlage anonymisierter Reproduktionen von Vermittlungsakten realisiert werden kann, wird vom Umfang der geforderten Datenlage und der Bewertung der jeweils zuständigen Stelle abhängig sein.

Um Akten physisch zu erhalten, die Verfügbarkeit zu gewährleisten und alle Anforderungen an die behördliche Aufbewahrung zu erfüllen, sollten Akten grundsätzlich nicht verschickt werden. Es kann von den Forschenden verlangt werden, dass sie eine Akteneinsichtnahme vor Ort, vorzugsweise unter Aufsicht, vornehmen. Wo die Akteneinsicht stattfindet, entscheidet die Adoptionsvermittlungsstelle. Die Akteneinsicht muss nicht zwingend in deren Räumen stattfinden.

Die Akteneinsicht für Betroffene ist jederzeit sicherzustellen. Forschungsanliegen sind diesbezüglich nachrangig.

Einsicht in Archivgut

Für die Akteneinsicht in öffentliches Archivgut gelten die Regelungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes nicht. Die Entscheidung, ob archivierte Unterlagen zur Einsicht freigegeben werden, richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes des jeweiligen Bundeslandes. Das Archiv gewährt Akteneinsicht nach den archivgesetzlichen Regelungen.

Archivgut kann grundsätzlich erst nach Ablauf der archivrechtlichen Schutzfristen eingesehen werden. In berechtigten Fällen kann auf Antrag eine Verkürzung der Schutzfristen gewährt werden. Eine wissenschaftliche Nutzung von Unterlagen vor Ablauf der Schutzfristen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

² Ist für die Forschung die Einsicht in Jugendhilfeakten erforderlich, sind die Vorschriften der §§ 64 Abs. 2b, 65 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII zu beachten.

Empfehlungen zum Umgang mit Forschungsvorhaben für Adoptionsfachkräfte:

Bei Vorliegen der Forschungsanfrage:

- Prüfung, ob die Forschungsanfrage die Vorgaben des § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AdVermiG erfüllt
 - Forschungszweck (Voraussetzung: Forschung bezieht sich auf mögliche politisch motivierte Adoptionsvermittlung in der DDR)
 - Seriosität des Forschungsanliegens (Voraussetzung: Forschungseinrichtung, deren Beständigkeit und Ernsthaftigkeit nicht in Frage steht)
 - Wissenschaftlichkeit des Forschungsanliegens (Voraussetzung: keine Studien-, Bachelor- oder Masterarbeit)
- Prüfung des Datenschutzkonzeptes unter Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten
- Vorlage der Genehmigung nach § 75 SGB X
- Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Forschungsvorhabens mit den schutzwürdigen Interessen der an der Adoption Beteiligten und Dritten
- Prüfung der nach dem Forschungsanliegen in Betracht kommenden Aktenbestände
- Prüfung der Umsetzbarkeit des Forschungsvorhabens und Recherche, ob und wo die benötigten Unterlagen aufbewahrt werden
 - eigene Altregistratur
 - Zwischenarchiv
 - öffentliches Archiv (keine Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle)
- Prüfung, ob anonymisierte bzw. pseudonymisierte Unterlagen ausreichen oder ob die Offenlegung von Klarnamen und Einsichtnahme in Originalakte für das Forschungsanliegen erforderlich ist
- Dokumentation
- Rückmeldung an die Forschungseinrichtung mit Information über Gebühren / Auslagen

Bei Gewährung der Akteneinsicht zu Forschungszwecken:

- Kontaktaufnahme der Adoptionsvermittlungsstelle mit Altregistraturen/Zwischenarchiv zu den Akteneinsichten
- Vorbereitung der möglichen Akteneinsicht durch
 - Anforderung der Aktenbestände
 - Sichtung der Akten
 - ggf. Paginieren der Akten
 - bei eingeschränkter Akteneinsicht:
 - Kopieren der Akten und Schwärzung (Anonymisierung) aller personenbezogenen Daten
 - bei uneingeschränkter Akteneinsicht:
 - Verpflichtungserklärung der/s Forschenden zur Verschwiegenheit und zur Auswertung der Unterlagen ausschließlich in anonymisierter Form
- Ermöglichung der Akteneinsicht vorzugsweise unter Aufsicht
 - ggf. Fertigung von Kopien
- Dokumentation der Einzelfallakten, in die Akteneinsicht gewährt wurde, mit Art und Form der Einsichtnahme (z. B. eingeschränkt / uneingeschränkt, unter Aufsicht / unbeaufsichtigt, Ort der Einsichtnahme, Zeitraum, Ausgabe von Kopien), ggf. kategorisiert nach zugeordneten Aktengruppen (z. B. jahrgangsweise)

Hinweis:

Eine zur gleichen Zeit beantragte Akteneinsicht des Adoptierten hat Vorrang.